

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 107/02, Beschluss v. 15.05.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 107/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (AG Reutlingen/AG Offenbach aM)

Verfahrensverbindung.

§ 2 Abs. 2, 4 StPO

Entscheidungstenor

Das bei dem Amtsgericht - Strafrichter - Reutlingen anhängige Verfahren 9 Ds 28 Js 11707/01 wird zu dem beim Amtsgericht Schöffengericht - Offenbach am Main anhängigen Verfahren 23 Ls 120 Js 82648/00 gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 StPO verbunden.

Gründe

Die vom Generalbundesanwalt auf die Vorlage der Staatsanwaltschaft Tübingen beantragte Verbindung ist im Interesse 1
umfassender Aufklärung und Aburteilung sachdienlich. Das Amtsgericht Offenbach ist bereit, das beim Amtsgericht Reutlingen anhängige Verfahren zu übernehmen; die zuständigen Staatsanwaltschaften sind mit der Übernahme einverstanden; der Angeklagte hat gegen die Verbindung keine Einwände erhoben.